

**Förderung der Teilnahme  
mittelständischer Unternehmen  
an Auslandsmessen  
- Messezuschuss -**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 16. Februar 2017 (8302)  
in der Fassung vom 28. Januar 2026

**1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck, Zuwendungsart**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt aufgrund des § 8 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 26, 31), BS 70-3, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 29. August 2025 (MinBl. 2025, S. 428) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme von rheinland-pfälzischen, mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben an Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen im Ausland.
- 1.2 Mit diesen Zuwendungen werden primär solche Unternehmen gefördert, die an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz teilnehmen. Bei einem Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz handelt es sich um vom Land organisierte Gemeinschaftsstände auf Messen oder Ausstellungen oder vom Land als förderfähig anerkannte Gemeinschaftsveranstaltungen und gemeinschaftliche Produktpräsentationen im Ausland. Außerdem soll, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben des Landes an Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen im Ausland unabhängig vom Vorliegen eines Gemeinschaftsvorhabens nach Satz 2 gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU L, 2023/2381, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, werden gemäß der Verordnung (EU) 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI EU Nr. L 352/9) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## **2 Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen), landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe, die
  - 2.1.1 ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben und
  - 2.1.2 die jeweils gültige EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.
- 2.2 Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Förderfähig ist
  - 3.1.1 die Teilnahme an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz nach Nummer 1.2 Satz 2,
  - 3.1.2 die sonstige Vor-Ort-Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen im Ausland, die in der Messedatenbank des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)) aufgeführt sind.
- 3.2 Die auf einer Veranstaltung nach Nummer 3.1 dargestellten Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens müssen von eigenen, mit dem Unternehmen arbeitsvertraglich verbundenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern präsentiert werden. Die Präsentation durch Dritte ist grundsätzlich nicht förderfähig.
- 3.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Veranstaltung im Ausland durchgeführt wird. Die Förderung der Teilnahme an einer Veranstaltung in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in an Deutschland angrenzenden Ländern (eine Liste dieser Länder wird bei der Programmübersicht auf der Homepage der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) veröffentlicht) ist ausgeschlossen.
- 3.4 Innerhalb eines Kalenderjahres sind bis zu maximal zwei Teilnahmen an Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen im Ausland je Unternehmen (unabhängig davon ob als Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand nach Nummer 3.1.1 oder als individuelle Teilnahme nach Nummer 3.1.2) förderfähig.

## **4 Art der Finanzierung, Form der Zuwendung, Umfang und Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragfinanzierung durch einen Zuschuss zu den Veranstaltungskosten in Höhe von bis zu 4.000 EUR.
- 4.2 Der als Festbetrag ausgezahlte Zuschuss darf die Höhe der tatsächlich entstandenen Veranstaltungskosten nicht übersteigen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung der Beihilferegelungen erforderlich sind.

- 4.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Der deutschen Umsatzsteuer entsprechende ausländische Abgaben, für die ein Erstattungsanspruch besteht, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 4.5 Zuwendungen können nicht für Teilnahmen an Veranstaltungen gewährt werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln oder Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert werden. Als Förderung gelten dabei alle beihilfebewährten Leistungen öffentlicher Stellen unabhängig von der Form der Förderung und der Art der geförderten Kosten. Der Förderausschluss gilt insbesondere auch für anteilige Förderungen sowie für eine (teil)geförderte Teilnahme an Gemeinschaftsständen des Bundes sowie von Kammern, Verbänden oder vergleichbaren Institutionen. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, eine solche Förderung eigeninitiativ mitzuteilen und vollständig offenzulegen.
- 4.6 Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Sie darf maximal 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen betragen. De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

Sofern bereits andere Förderungen gewährt wurden oder beantragt werden, ist die Kumulierungsregelung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 sowie des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sowohl seitens der Bewilligungsstelle als auch seitens des Zuwendungsempfängers zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger vor Bewilligung sämtliche Informationen hinsichtlich der Überprüfung und Einhaltung der Kumulierungsregelung der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

## 5 Verfahren

- 5.1 Zuständige Behörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Mainz. Dies umfasst die gesamte Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen.
- 5.2 Anträge sind bei der ISB unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars einzureichen. Eine Antragstellung kann frühestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn bei der ISB eingegangen sein.
- 5.3 Die in der Anlage enthaltenen „Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm Messezuschuss“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 5.4 Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche

Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

- 5.5 Die Antragssteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.
- 5.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Basis der Verordnung (EU) 2023/2381 werden ab dem 1. Januar 2026 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zentralregister erfasst. Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Basis der Verordnung (EU) 1408/2013 werden ab dem 1. Januar 2027 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1408/2013 in einem Zentralregister erfasst.
- 5.7 Der Rechnungshof ist gem. § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **6 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 28. Januar 2026 tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund von Nummer 6 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2022 (MinBl. 2022 S. 266) zur Verlängerung ist die VV Messezuschuss bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

**Nebenbestimmungen  
für die Gewährung von Zuwendungen nach dem  
Programm Messezuschuss  
(NBest-M)**

**1 Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) anzuzeigen, wenn

- 1.1 er an der geförderten Veranstaltung nicht teilnimmt,
- 1.2 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 1.3 sonstige für die Bewilligung der Zuwendung, deren Widerruf oder Rückforderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

**Mittelanforderung, Nachweis der Verwendung**

Die Zuwendung wird nur gegen Vorlage des Verwendungsnachweises von der ISB ausgezahlt. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Vordruck „Verwendungsnachweis/Mittelanforderung“ zu verwenden. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist. Die entsprechenden Originalbelege sind für mögliche Einzelbelegprüfungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Mittelanforderung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahme an der geförderten Veranstaltung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf vorherigen Antrag verlängert werden.

**3 Prüfung der Verwendung**

- 3.1 Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie die ISB sind berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die die geförderte Veranstaltung betreffen, anzufordern, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

#### **4 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 4.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 4.2 Nummer 4.1 gilt insbesondere, wenn
  - 4.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 4.2.2 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. ausgabenseitige Unterschreitung der Höhe der Zuwendung) oder
  - 4.2.3 andere für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 4.3 Die Zuwendung kann auch widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge zurückfordert werden, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, den Mitteilungspflichten nach Nummer 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, die bewilligten Mittel nicht fristgerecht anfordert, die „De-minimis“-Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht vollständig vorlegt.
- 4.4 Rückzahlungsansprüche sind jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.